

RS UVS Niederösterreich 1993/05/17 Senat-MD-92-461

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.05.1993

Rechtssatz

Bloßes Zugeben von Tatsachen ohne Eingeständnis der Schuld ist nicht strafmildernd.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at